



Reiner Erben
Berufsmäßiger Stadtrat

Stadt Augsburg, 86143 Augsburg, Referat für Nachhaltigkeit, Umwelt, Klima
und Gesundheit

Rathausplatz 1
86150 Augsburg

Öffentlich bekannt gegeben

In Rundfunk und Presse

Internet (www.augsburg.de)

Telefon +49 (0)821 324-4800
Telefax +49 (0)821 324 4805
umweltreferat@augzburg.de
augzburg.de

14.10.2020

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Maßnahmen für die Stadt Augsburg aufgrund erhöhter Infektionszahlen Öffentliches Leben

Die Stadt Augsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 3 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01. Oktober 2020 (7. BayIfSMV), folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 7. BayIfSMV ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum auf dem Stadtgebiet der Stadt Augsburg in Gruppen **nur bis zu maximal fünf Personen** zulässig, anstatt wie bisher von bis zu zehn Personen. § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 3 der 7. BayIfSMV bleiben unberührt.
2. Die unter Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung erlassene Kontaktbeschränkung gilt auch für alle weiteren Regelungen der 7. BayIfSMV, die auf § 2 Abs. 1 der 7. BayIfSMV Bezug nehmen, insbesondere in allen Gastronomiebetrieben im Stadtgebiet der Stadt Augsburg. Als Gastronomiebetriebe gelten erlaubnispflichtige und erlaubnisfreie Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes. Die jeweils verantwortlichen Gaststättenbetreiber sind verpflichtet, die erweiterten Kontaktbeschränkungen bei der Bestuhlung entsprechend zu berücksichtigen bzw. ihren Gaststättenbetrieb entsprechend zu organisieren.

1/16

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

3. Der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken sind am Donnerstag, 15.10.2020, Freitag, 16.10.2020 und am Samstag, 17.10.2020 jeweils zwischen 21:00 Uhr und 06:00 Uhr des Folgetages an folgenden Örtlichkeiten verboten:
- Maximilianstraße
 - Wintergasse
 - Dominikanergasse
 - Predigerberg
 - Afrawald
 - Ulrichsplatz
 - Hallstraße
 - Holbeinplatz
 - Rathausplatz
 - Ludwigstraße
 - „An der Blaue Kappe“ zwischen Klinkertorstraße und Altes Kautzengässchen
 - Leonhardsberg

Ausgenommen hiervon sind der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken im konzessionierten Bereich von Gaststätten während der jeweiligen Öffnungszeiten für den Konsum innerhalb des konzessionierten Bereichs sowie im Rahmen von Veranstaltungen auf der Veranstaltungsfläche, soweit der Verkauf oder die Abgabe alkoholischer Getränke zum Konsum an Ort und Stelle gemäß § 12 Gaststättengesetz gestattet wurde oder gemäß § 3a der Bayerischen Gaststättenverordnung keiner Erlaubnis bedarf. Ebenso sind der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken durch Lieferservices gestattet, sofern die Lieferadresse außerhalb des Verbotsbereiches liegt.

4. Der Konsum von alkoholischen Getränken ist auf folgenden öffentlichen Plätzen, Orten und Anlagen am Donnerstag, 15.10.2020, Freitag, 16.10.2020 und am Samstag, 17.10.2020 jeweils zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr des Folgetages verboten:
- Maximilianstraße
 - Wintergasse
 - Dominikanergasse
 - Predigerberg
 - Afrawald
 - Ulrichsplatz
 - Hallstraße
 - Rathausplatz
 - Elias-Holl-Platz
 - Holbeinplatz
 - Königsplatz
 - Ludwigstraße
 - Fronhof
 - An der Blauen Kappe
 - Grünanlage an Blaue Kappe/Curt-Frenzel-Stadion

2/16

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Ausgenommen hiervon ist der Konsum von alkoholischen Getränken im konzeSSIONierten Bereich von Gaststätten während der jeweiligen Öffnungszeiten sowie im Rahmen von Veranstaltungen auf der Veranstaltungsfläche, soweit der Konsum von alkoholischen Getränken an Ort und Stelle gemäß § 12 Gaststättengesetz gestattet wurde oder gemäß § 3a der Bayerischen Gaststättenverordnung keiner Erlaubnis bedarf.

5. Der genaue räumliche Umgriff der jeweiligen Verbotsbereiche aus Ziffer 3 und 4 ergibt sich aus den entsprechenden Anlagen (Lagepläne 1 und 2), die jeweils Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.
6. Auf dem Gelände der Lechhauser Kirchweih ist während der gesamten Dauer der Veranstaltung eine Mund-Nase-Bedeckung gem. § 1 der 7. BayIfSMV zu tragen (Maskenpflicht). Soweit in Kassen- und Thekenbereichen von Schausteller und Verkaufsgeschäften durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal.
7. Der genaue Umgriff des Geländes der Lechhauser Kirchweih ergibt sich aus dem Lageplan 3, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG und gilt ab 18:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet auf www.augsburg.de, in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben.
9. Die Ziffern 1 bis 7 gelten ab dem 15.10.2020, 00:00 Uhr. Die Ziffern 1 bis 5 dieser Allgemeinverfügung gelten bis zum 21.10.2020, 24:00 Uhr, die Ziffern 6 und 7 bis zum 25.10.2020.
10. Die Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg vom 12.10.2020 „Maßnahmen für die Stadt Augsburg aufgrund erhöhter Infektionszahlen“ wird hinsichtlich der Ziffern 1 und 2 mit Wirkung vom 15.10.2020, 00:00 Uhr widerrufen.
11. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 10 wird angeordnet.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Referat für Umwelt, Nachhaltigkeit, Klima und Gesundheit, Dienstgebäude Rathausplatz 1, 86150 Augsburg während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch 07:30 – 16:30 Uhr, Donnerstag 07:30 – 17:30 Uhr, Freitag 07:30 – 12:00 Uhr) eingesehen werden und sind auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de abrufbar.

2. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
3. Für Wochenmärkte und andere Märkte zum Warenverkauf unter freiem Himmel, die keinen Volksfestcharakter aufweisen und keine großen Besucherströme anziehen, insbesondere kleinere traditionelle Kunst- und Handwerkermärkte, Töpfermärkte und Flohmärkte gilt gem. § 12 Abs. 4 der 7. BayIfSMV unabhängig von dieser Allgemeinverfügung die Pflicht eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht).

Begründung:

Gründe:

A. Sachverhalt

I. Allgemeines

Seit Januar 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf. Die Erkrankung SARS-CoV-2 breitet sich nicht nur in Deutschland, sondern weltweit aus und manifestiert sich zunächst als Infektion der oberen Atemwege mit respiratorischen Symptomen wie Fieber und Husten. Als weitere häufige typische Symptome sind beschrieben als Atemnot bei Lungenentzündung, Durchfall und Störungen des Geruchs- bzw. Geschmackssinns. Die Erkrankung ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und kann ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich im Wege der Tröpfcheninfektion, auch eine Übertragung durch Aerosole und kontaminierte Oberflächen wird angenommen. Nach Bewertung des Robert Koch-Instituts (RKI) besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko, wenn der Mindestabstand von 1,5 m ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird, z. B. wenn Gruppen von Personen an einem Tisch sitzen oder bei größeren Menschenansammlungen, (vgl. Täglicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (SARS-CoV-2) vom 07.10.2020, im Folgenden: Tagesbericht RKI). Das RKI ist die nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG) und verfügt dementsprechend über die notwendige Expertise zur Bewertung von Infektionsgeschehen.

Das RKI geht in ganz Deutschland von einer sehr dynamischen und ernst zu nehmenden Situation aus. Bei der überwiegenden Zahl der Fälle verläuft die Erkrankung mild. Die Wahrscheinlichkeit für schwere, mit der Notwendigkeit einer intensivmedizinischen Behandlung verbundene, auch tödliche Krankheitsverläufe nimmt in der Regel mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. Schwere und tödliche Verläufe treten jedoch auch bei jüngeren Personen ohne Vorerkrankungen auf. Aufgrund der Neuartigkeit des Krankheitsbildes lassen sich keine

4/16

Servicezeiten:

Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0

E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:

Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:

Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

zuverlässigen Aussagen zu Langzeitauswirkungen und (irreversiblen) Folgeschäden durch die Erkrankung bzw. ihre Behandlung (z. B. in Folge einer Langzeitbeatmung) treffen. Allerdings deuten Studiendaten darauf hin, dass an SARS-CoV-2 Erkrankte auch Wochen bzw. Monate nach der akuten Erkrankung noch Symptome aufweisen können. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird vom RKI derzeit insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt (vgl. Tagesbericht RKI). Da zum jetzigen Zeitpunkt weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verhindern bzw. zu verlangsamen. Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Die Zuständigkeit der Stadt Augsburg folgt aus § 65 Satz 1 ZustV.

Der Schwellenwert der sieben-Tage-Inzidenz, das ist die Zahl der gemeldeten Neuinfektionen innerhalb der vergangenen sieben Tage, ist in der Stadt Augsburg in den letzten Tagen sprunghaft angestiegen, allein über das zweite Oktober-Wochenende wurden über 90 Neuinfektionen im Stadtgebiet gemeldet. Am 13.10.2020 wurde der Schwellenwert von 50 mit 15 Neuerkrankungen und einem Wert von 52,01 überschritten. Der aktuelle Anstieg liegt laut RKI an vielen kleineren Ausbrüchen, etwa auf Familienfeiern oder in Gesundheitseinrichtungen. In über 40 Prozent der Fälle in Augsburg mit unbekanntem Infektionsort waren die Betroffenen jünger als 30.

Die Stadt Augsburg hat daher nach Überschreiten des Schwellenwerts von 35 über das zweite Oktober-Wochenende mit Allgemeinverfügung vom 12.10.2020 den Teilnehmerkreis bei privaten Zusammenkünften sowie bei Veranstaltungen begrenzt. Darüber hinaus wurden bis zum 20.10.2020 Zuschauerinnen und Zuschauer sowohl im Profi- (FCA und AEV) als auch im Breitensport nicht zugelassen.

Nachdem bereits am nächsten Tag, also dem 13.10.2020 der Schwellenwert von 50 überschritten wurde, wurde mit Allgemeinverfügung am selben Tag der o.g. Teilnehmerkreis weiter eingeschränkt, eine Maskenpflicht für die stark frequentierten Bereiche der Augsburger Innenstadt sowie auf bestimmten Kulturveranstaltungen und Märkten angeordnet, eine Beschränkung der Abgabe von Speisen und Getränken für Gaststätten verfügt sowie ein Verbot von Zuschauern bei Sportveranstaltungen. In dieser Allgemeinverfügung wurde zunächst auf die Beschränkung des Personenkreises im öffentlichen Raum gem. § 25 Abs.

Diese Allgemeinverfügungen wurden jeweils am selben Tag bekannt gemacht.

Im Besonderen häufen sich zunehmend die Fälle mit unbekanntem Infektionsquellen. In der KW 41 konnte das Gesundheitsamt bei über 70 Personen den Infektionsursprung nicht ermitteln, in der Vorwoche waren es noch weniger als 20 Neuin-

fektionen mit unbekanntem Infektionsort. Das bedeutet, eine Ansteckung in Augsburg ist aktuell dort möglich, wo kein Abstand eingehalten und keine Maske getragen wird.

Der 7-Tage-Inzidenzwert ist bis zum 14.10.2020 auf einen Wert von 57,04 angestiegen.

Verglichen mit den Clustern im August/September, als viele Reiserückkehrer betroffen waren, ist damit das Infektionsgeschehen diffuser, komplizierter und nur schwer lokalisierbar. Ab dem Überschreiten vom Signalwert 35 wird es immer schwieriger, Infektionsketten nachzuverfolgen und zu durchbrechen. Auch steigt aktuell das Alter der Neu-Infizierten wieder (Anfang Oktober 39,6 Jahre Durchschnittsalter im Vergleich zu 36 Jahren Ende September). Dabei gibt es aktuell ein größeres Ausbruchsgeschehen in einem Augsburger Pflegeheim.

Bayerns Innenminister Joachim Herrmann appellierte in einer Pressemitteilung vom 31.07.2020 an die bayerischen Kommunen, in ihrem Bereich den Erlass von Alkoholverboten im öffentlichen Raum zu prüfen. Er begründete die Aufforderung damit, dass sich viele nicht an die Corona-Schutzregeln halten, sobald Alkohol im Spiel sei. Das sei gerade an beliebten Treffpunkten in den Innenstädten ein Problem. Hier komme es dann alkoholbedingt zu unververtretbaren Menschenansammlungen ohne Mindestabstände.

Aus den Berichten von Polizei und städtischem Ordnungsdienst ist zu entnehmen, dass an den unter Ziffer 4 geregelten Orten besonders Jugendliche und junge Erwachsene teilweise zu Hunderten, insbesondere zur Nachtzeit, versammelten und mehrheitlich Alkohol konsumierten. Die eingesetzten Sicherheitskräfte stellten in diesem Zusammenhang fest, dass oftmals aufgrund der Menge an versammelten Personen das Einhalten der Infektionsschutzregeln (Abstand) nicht möglich war und der Alkoholkonsum das Verhalten der Anwesenden maßgeblich beeinflusste und es dadurch zu Verstößen gegen Infektionsschutzregeln kam (Gruppengröße von max. zehn Personen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der jeweils geltenden BayIfSMV, Feierverbot gemäß § 2 Abs. 2 der jeweils geltenden BayIfSMV).

Daneben zeigten sich alkoholisierte Personen auf den genannten Plätzen und Örtlichkeiten mit steigendem Alkoholpegel oft uneinsichtig und ignorant gegenüber Hinweisen auf die Infektionsschutzregeln und entsprechenden Aufforderungen durch die Polizei und dem städtischen Ordnungsdienst. Darüber hinaus eingesetzte Kommunikationsteams führten ebenso nicht zu merklichen Erfolgen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass trotz aller polizeilichen und städtischen Maßnahmen mit fortschreitender Tageszeit in Verbindung mit steigendem Alkoholkonsum eine deutliche Zunahme an Verstößen gegen das Gebot zur Einhaltung des Mindestabstandes entsteht. Königsplatz, Maximilianstraße, Hallstraße, Holbeinplatz, Rathausplatz, Elias-Holl-Platz, Fronhof, Ludwigstraße, Grünanlage An der Blauen Kappe und der Bereich zwischen Klinkertorstraße und Altes Kautzengäßchen sowie der Leonhardsberg stellten sich aus infektiologischer Sicht als bedenkliche Plätze und Örtlichkeiten heraus. Die genannten Plätze und Örtlichkeiten sind

6/16

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

allgemein als Treffpunkte für nächtliches Party-Geschehen bekannt und waren zum Teil in den letzten Wochen aufgrund von Verstößen gegen die jeweils geltende BayLfSMV Thema in der Öffentlichkeit. Die Straßen Wintergasse, Dominikanergasse, Heilig-Grab-Gasse, Predigerberg und Afrawald, die sich in unmittelbarer Nachbarschaft zur Maximilianstraße befinden, wurden ebenfalls in das Verbot aufgenommen um das Ausweichen auf diese Bereiche zu verhindern.

Der Bereich des verstärkten Alkoholkonsums befindet sich in einigen Bereichen nah von Verkaufsstellen, die auch nach 20:00 Uhr alkoholische Getränke verkaufen, die dann in den problematischen Gebieten getrunken werden.

Ferner findet in der Zeit vom 17.10. bis 25.10.2020 die sogenannte „Lechhauser Kirchweih“, einem traditionellen Stadtteil-Volksfest statt. Nachdem davon auszugehen ist, dass im Rahmen dieses Betriebes die notwendigen Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden können, sind hier entsprechend Maßnahmen anzuordnen.

II. Einzelne Hotspots

1. Maximilianstraße

Die Maximilianstraße ist seit vielen Jahren ein beliebter Treffpunkt in den Abendstunden, bei dem auch viel Alkohol konsumiert wird. Die Maximilianstraße wird inzwischen schon als Feiermeile bezeichnet. Seit Beginn der Corona-Krise ist es immer wieder insbesondere im Bereich des Herkulesbrunnens, aber auch darüber hinaus zu Ansammlungen gekommen, in denen die notwendigen Mindestabstände nicht eingehalten wurden.

Bei den 2020 bis Ende September registrierten 35 Straftaten war in 18 Fällen bei den Tatbeteiligten eine Alkoholisierung festzustellen.

Nachdem die Partyszene auch auf die benachbarten Straßen ausstrahlt und um Ausweichverhalten zu vermeiden sind auch die unter Ziffer 3 und 4 genannten benachbarten Straßen in diese Verfügung mit aufzunehmen.

2. Rathausplatz und Holbeinplatz

Der Rathausplatz ist als Fortsetzung der Maximilianstraße ähnlich als Feiermeile frequentiert wie die angrenzende Maximilianstraße. Bei den sechs registrierten Straftaten waren die Tatbeteiligten in vier Fällen alkoholisiert. Der Holbeinplatz unterhalb des Rathauses dient dabei als Ausweichörtlichkeit. Teilweise verlagert sich die Partyszene vom Rathausplatz dorthin.

3. Ludwigstraße

Neben Maximilianstraße und Rathausplatz hat sich die Ludwigstraße im zentralen Innenstadtbereich ebenfalls zu einer Feiermeile mit „Party“-Publikum entwickelt. Von den 2020 registrierten 5 Straftaten waren drei Fälle im Bereich der Gewaltkriminalität, in zwei Fällen lag eine Alkoholisierung der Tatbeteiligten vor.

4. Fronhof

Teilweise verlagert sich die Partyszene auch in den Fronhof aus dem Bereich Ludwigstraße. Von den drei relevanten Straftaten lag bei zwei Fällen Alkoholisierung der Tatbeteiligten vor.

5. Königsplatz

Der Königsplatz ist neben dem Rathausplatz und der Maximilianstraße einer der zentralen Orte um sich zu treffen. Dabei ist der Platz insbesondere ein Treffpunkt von Personen der Betäubungsmittel- sowie der polizeilich relevanten Alkoholszene. In den letzten neun Monaten waren insgesamt 73 Straftaten zu verzeichnen. Mit 23 Delikten lag der Anteil von Gewaltdelikten bei über einem Drittel (34,2 %), darunter zwei Raubhandlungen. Bei den übrigen Delikten handelt es sich um neun Verstöße gegen das BtMG sowie 10 Diebstähle. In insgesamt 18 Fällen waren Tatbeteiligte alkoholisiert.

6. An der Blauen Kappe und angrenzende Grünanlage

In diesem Bereich treffen sich vor allem in den Abendstunden zahlreiche Personen, die sich an der dortigen Tankstelle mit alkoholischen Getränken versorgen. In den letzten neun Monaten wurde in diesem Bereich 22 Straftaten bekannt, in denen 13 Tatbeteiligte alkoholisiert waren.

B. Begründung

I. Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit der Stadt Augsburg ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, i.V.m. § 25 Abs. 1 der 7. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

II. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Anordnungen der Ziffern 1 bis 7 ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Stadt Augsburg kann gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 IfSG Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. SARS-CoV-2 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.

Servicezeiten:

Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0

E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:

Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:

Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

III. Rechtmäßigkeit der Maßnahmen

1. Die zuständige Behörde trifft nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendig ist eine Maßnahme, wenn sie zur Verhinderung der (Weiter-)Verbreitung der Krankheit geboten sind (vgl. BayVGH, Beschluss vom 13.08.2020, Az.: 20 CS 20.1821, Beck-Online, Rn. 27). Unter denselben Voraussetzungen kann die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten.

Gem. § 25 Abs. 3 der 7. BayIfSMV soll die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unbeschadet des Abs. 1 und des § 18 Abs. 3 insbesondere folgende Anordnungen treffen, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts oder des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit eine Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 50 pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten sind:

1. Beschränkung des gemeinsamen Aufenthalts im öffentlichen Raum auf den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personenkreis oder auf Gruppen von bis zu fünf Personen; auch mit Wirkung für weitere Regelungen dieser Verordnung, die auf § 2 Abs. 1 Bezug nehmen,
4. Anordnung einer Maskenpflicht auf bestimmten stark frequentierten öffentlichen Plätzen,
5. Verbot des Konsums von Alkohol außerhalb des zulässigen Gastronomiebetriebs nach § 13 Abs. 4 auf bestimmten stark frequentierten öffentlichen Plätzen

2. Die Befugnis zu Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG wird auch nicht durch die Regelungen der 7. BayIfSMV verdrängt, denn diese sind nicht abschließend.

Gemäß § 25 Abs. 1 S. 1 der 7. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Hinblick auf die 7. BayIfSMV weitergehende Anordnungen treffen. Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann zudem gemäß § 25 Abs. 1 S. 2 der 7. BayIfSMV, auch soweit in der 7. BayIfSMV Schutzmaßnahmen oder Schutz- und Hygienekonzepte vorgeschrieben sind, im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit diese aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich sind.

Gemäß den neu eingefügten Absätzen 2 und 3 des § 25 der 7. BayIfSMV soll die zuständige Kreisverwaltungsbehörde bei Überschreitung eines Inzidenzwertes von 35 bzw. 50 insbesondere die dort jeweils vorgesehenen Anordnungen treffen.

Bei der Entscheidung über das Anordnen von Maßnahmen auch unterhalb der in § 25 Abs. 2 und 3 der 7. BayIfSMV vorgesehenen Werte muss – wie auch sonst – das Ermessen pflichtgemäß ausgeübt werden.

a. Zweck der Anordnungen

Das RKI schätzt das Risiko für Deutschland aufgrund von SARS-COV-2 auch gegenwärtig als sehr dynamisch und ernstzunehmend und die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung weiterhin insgesamt (auf einer Skala von „gering“, „mäßig“, „hoch“ bis „sehr hoch“) als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch ein (vgl. Tagesbericht RKI).

Die Anordnungen dienen vor diesem Hintergrund zum einen dem effektiven Infektionsschutz und insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage, insbesondere von der im Herbst wieder bevorstehenden Influenzawelle zu entkoppeln. Oberstes Ziel ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion mit SARS-CoV-2. Die Möglichkeit, die Infektionsketten schnell nachzuvollziehen und damit zu durchbrechen, wird auf Grund des meist exponentiellen Anstiegs an Kontaktpersonen mit zunehmenden Infektionszahlen schwieriger. Bei steigenden Infektionszahlen ist es deshalb notwendig, frühzeitig Gegenmaßnahmen zu ergreifen, damit das sogenannte Contact Tracing, also das Ermitteln der infektionsrelevanten Kontakte und die Durchbrechung der Infektionsketten durch Quarantänisierung als wirksames Mittel gegen die Weiterverbreitung zeitnah umgesetzt werden kann.

Die Anordnungen dienen vor diesem Hintergrund auch dem Zweck, das Contact Tracing in ausreichendem Maße zu ermöglichen und die Gesundheitsbehörde handlungsfähig zu halten.

b. Geeignetheit der Anordnungen

Die Anordnungen nach den Ziffern 1 bis 9 sind zur Erreichung dieser Zwecke auch geeignet.

Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert.

Die Weiterverbreitung von SARS-COV-2 kann direkt von Mensch-zu-Mensch über die Schleimhäute z. B. durch Aerosole (Tröpfcheninfektion) erfolgen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Bereits durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch Infizierte sowie symptomfreie Personen kann es zu Übertragungen dieser Art kommen. SARS-COV-2 gilt als sehr leicht übertragbare Infektionskrankheit.

Den Anordnungen liegt ein althergebrachtes Grundprinzip der Eindämmung gerade derartiger übertragbarer Krankheiten zu Grunde.

10/16

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Durch die Senkung der Teilnehmerzahl in Ziffer 2 und das Verbot von Sportveranstaltungen mit Zuschauern reduziert sich aus Sicht Gesunder das Risiko, mit einem Erkrankten in Kontakt zu kommen und sich ebenfalls zu infizieren um ein Vielfaches. Ebenso reduziert wird die Gefahr durch sogenannte „Super-Spreader“, welche bei einzelnen Treffen oder Veranstaltung eine Vielzahl von Menschen auf einmal infizieren, da diese durch die Senkung der jeweiligen Höchstzahlen eben entsprechend weniger infektionsrelevante Kontakte haben können.

Die Maßnahmen sind deshalb zum einen geeignet, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Zum anderen sind sie auch geeignet, durch die Verringerung möglicher Kontaktpersonen das Contact Tracing in ausreichendem Maße zu ermöglichen.

Vor dem Hintergrund der Entwicklung der Inzidenz und in Abwägung mit dem Schutzgut der Gesundheit der Bevölkerung waren deshalb im Sinne einer praktischen Konkordanz die ursprünglich getroffenen Maßnahmen wie nun erfolgt anzupassen.

Durch den Außer-Haus-Verkauf von Alkohol wird die Attraktivität derartiger Örtlichkeiten erhöht und zum Verweilen eingeladen. Es besteht ein hohes Potenzial, dass sich an jeweiligen Orten im öffentlichen Raum infektiologisch bedenkliche Menschenansammlungen bilden (so auch BayVGH bzgl. Bamberg, Rn. 31). Der Außer-Haus-Verkauf dehnt das beschränkte gastronomische Platzangebot auf den öffentlichen Straßenraum aus und lädt dadurch zum Aufenthalt im öffentlichen Raum ein (vgl. BayVGH bzgl. Bamberg, Rn. 31). Neben dem sowieso schon wahrnehmbaren Abnehmen der Bereitschaft, sich an die geltenden Schutzmaßnahmen - vor allem Abstand halten, Hände waschen und Alltagsmaske tragen – zu halten, sinkt diese Bereitschaft mit zunehmendem Alkoholpegel. Zudem kann Alkoholkonsum im Einzelfall aufgrund dessen enthemmender Wirkung zu im Hinblick auf den Infektionsschutz problematischen Verhaltensweisen (Schreien, lautes Reden, geringe Distanz zwischen Einzelpersonen etc.) im Rahmen einer Ansammlung führen (vgl. BayVGH bzgl. Bamberg, Rn. 31 und BayVGH bzgl. München, Rn. 27), was durch die Wahrnehmungen des Vollzugspersonals belegt wird. Alkoholtypisch ist insbesondere das sofortige unreflektierte Umsetzen spontaner Impulse, auch treten häufig Euphorisierung und Distanzlosigkeit auf.

Darüber hinaus kann die Abgabe von Alkohol als entscheidender erster Schritt für das Entstehen einer erhöhten Infektionsgefahr betrachtet werden (so auch die Ausführungen der Landesrechtsanwaltschaft, vgl. BayVGH bzgl. Bamberg, Rn. 12).

Das Außer-Haus-Verkaufsverbot und das Konsumverbot von alkoholischen Getränken kann den Eintritt von weiteren Infektionen verhindern oder zumindest verzögern, wie die Erfahrungen in München gezeigt hat. Die Frequentierung der Hotspots hat dort sichtlich abgenommen. Der Alkoholisierungsgrad war insgesamt niedriger als vor Geltung der Alkoholverbote, sodass, soweit Verstöße gegen Infektionsschutzvorgaben oder das Alkoholverbot festgestellt wurden, die betroffenen Personen, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, sich einsichtig und kooperativ zeigten.

ten. Infektiologisch bedenkliche Menschenansammlungen konnten effektiv reduziert werden. Durch diese Maßnahmen gelingt es folglich dazu beizutragen, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten. Damit wird Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln.

c. Erforderlichkeit der Anordnungen

Die Anordnungen nach den Ziffern 1 bis 7 sind zur Erreichung dieser Zwecke auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein mildereres Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet.

Eine hinreichende Verringerung der infektionsrelevanten Kontakte lässt sich nur über die hier angeordneten Maßnahmen Gerade die privaten Veranstaltungen und privaten Treffen begünstigen ein spezifisch hohes Infektionsrisiko, da sie sich dadurch auszeichnen, dass aus einem bestimmten Anlass bestimmte Einzelpersonen zusammenkommen und eine innere Verbundenheit der Teilnehmer besteht, die dadurch in besonderem Maße auf zwischenmenschliche Interaktion und Kommunikation aller Teilnehmer ausgelegt sind.

Deshalb ist auch eine besondere Privilegierung von Veranstaltungen nach § 5 Abs. 2 der 7. BayIfSMV in gastronomischen Betrieben nicht möglich. Zwar unterliegen gastronomische Betriebe im Vergleich zu sonst angemieteten oder privaten Räumen für Veranstaltungen den besonderen Hygiene- und Schutzvorschriften des § 13 der 7. BayIfSMV und der zusätzlich zum Veranstalter angelegten Überwachung durch den Gastronomiebetreiber und -mitarbeiter, aber die bereits dargelegte besondere Nähe bei privaten Veranstaltungen führt bei dieser Art Zusammenkünfte trotzdem zu einer erhöhten Infektionsgefahr. Durch die persönliche Nähe und den privaten Anlass sind private Veranstaltungen, anders als zum Beispiel beruflich veranlasste Veranstaltungen wie Tagungen i.S.d. § 5 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 der 7. BayIfSMV, durch eine Stimmung der Geselligkeit, Herzlichkeit und Ausgelassenheit mit entsprechendem physischen Kontakt gekennzeichnet. Dadurch kommt es typischerweise zu zahlreicheren infektiologisch bedenklichen Kontakten zwischen den Teilnehmern und gleichzeitig zu einer erhöhten Verweildauer, die das Infektionsrisiko weiter steigert. Soweit das gastronomische Hygiene- und Schutzkonzept hohen Standards genügt und konsequent eingehalten wird, kann es für den normalen gastronomischen Betrieb, bei dem die Personengruppen an den verschiedenen Tischen nicht durch einen mit privaten Veranstaltungen vergleichbaren inneren Bezug verbunden sind, dazu beitragen, das Infektionsrisiko zu senken. Aufgrund der dargestellten Besonderheiten privater Veranstaltungen kann das Hygiene- und Schutzkonzept aber für diese nicht den gleichen infektiologischen Schutz gewährleisten, wie für den regulären gastronomischen Betrieb.

Andere Maßnahmen mit einer vergleichbaren infektionsepidemiologischen Wirkung sind nicht ersichtlich.

12/16

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Der Einsatz der sogenannten Schnelltests kommt derzeit als Alternative zu den angeordneten Maßnahmen nicht in Frage, weil deren Wirksamkeit und Einsatzmöglichkeiten noch nicht abschließend geprüft sind. Ähnliches gilt für die Verwendung eventuell bereits vorhandener PCR-Testergebnisse, die aufgrund ihrer verzögerten Wirksamkeit (es sind auch negative Ergebnisse bei Ansteckung kurz vor dem Test möglich) und Ergebnismitteilung nicht geeignet sind.

d. Angemessenheit der Maßnahmen

Die Maßnahmen sind auch im engeren Sinne verhältnismäßig (angemessen). Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen.

Die Stadt Augsburg reagiert mit dem Erlass von Anordnungen auf das aktuelle Infektionsgeschehen in angemessener Art und Weise und berücksichtigt hierbei insbesondere die Erkenntnisse des städtischen Gesundheitsamtes. Grundsätzlich hat die handelnde Behörde je nach Ausprägung der gerade akuten Gefahrenlage in Bezug auf die überhaupt zu ergreifenden Maßnahmen, ihre Ausprägung und Eingriffstiefe einen erheblichen Spielraum im Sinne einer Einschätzungsprärogative (vgl. Gerhardt, IfSG, Kommentar, 4. Auflage 2020, § 28 Rn. 9i, so auch Siegel, NVwZ 2020, 577, 581).

Bei SARS-COV-2 handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Bei dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu, es gilt sie zu schützen. Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern, insbesondere der grundrechtlich geschützten Berufs- und allgemeine Handlungsfreiheit, überwiegen diese besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit.

Die Anordnungen sind somit angemessen. Sie stehen im Hinblick auf den Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems offensichtlich nicht außer Verhältnis zu den wirtschaftlichen und vergnügungsgetriebenen Interessen der Betroffenen. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt somit eindeutig zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus; Individualinteressen müssen insoweit zurücktreten.

Nachdem sich die größten Ansammlungen in erster Linie an den Wochenenden und in den Abendstunden bilden, wurde sowohl das Verkaufs- und Abgabeverbot von Alkohol unter Ziffer 1 auf den Zeitraum des kommenden langen Wochenendes beschränkt.

Durch dieses Verkaufs- und Abgabeverbot könnten betroffene Betriebe in ihrer Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG auf der Ebene der Berufsausübung beeinträchtigt sein. Ein Eingriff in die Berufsausübung ist aber gerechtfertigt, wenn dem vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls gegenüberstehen. Das ist im Hinblick auf den

13/16

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

angestrebten Zweck (vgl. oben) zweifelsfrei gegeben. Der Betrieb bleibt im Grundsatz unberührt. Des Weiteren ist die Regelung mit einer Geltungsdauer von fünf Tagen zeitlich eng begrenzt. Gastronomischen Betrieben verbleibt zudem der reguläre Gastronomiebetrieb.

Eine Verletzung der durch Art. 2 Abs. 1 GG grundrechtlich gewährleisteten allgemeinen Handlungsfreiheit ist ebenfalls nicht gegeben. Zwar ist auch hier der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG eröffnet, der jede selbstbestimmte menschliche Handlung schützt; darunter ist auch das Zusammenkommen mit einer unbestimmten Vielzahl von Personen zu verstehen. Die allgemeine Handlungsfreiheit findet jedoch ihre Schranken in den Rechten Dritter, der verfassungsmäßigen Ordnung sowie dem Sittengesetz. Wie bereits ausgeführt, besteht derzeit ein erhöhtes Infektionsrisiko, wodurch Leib, Leben und Gesundheit von Einzelpersonen und der Allgemeinheit in Gefahr gebracht werden, welche das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit überwiegen. Eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit zum Schutze der Rechte Dritter ist möglich. Entsprechend müssen die getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Bedeutung der gefährdeten Schutzgüter hingenommen werden.

IV. Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet (www.augsburg.de) bekannt gegeben.

V. Widerruf

Rechtsgrundlage des teilweisen Widerrufs der Allgemeinverfügung vom 12.10.2020 ist Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG. Die Stadt Augsburg ist als Ausgangsbehörde auch für den teilweisen Widerruf der Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

Nach Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Diese tatbestandlichen Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Bei den widerrufenen Ziffern 1 und 2 Allgemeinverfügung vom 12.10.2020 handelt es sich um einen

rechtmäßig, aufgrund von § 28 Abs. 1 IfSG i.V.m. § 25 Abs. 1 der 7. BayIfSMV, erlassenen Verwaltungsakt. Die Allgemeinverfügung war ferner nicht begünstigend, denn sie begründete oder bestätigte kein Recht und stellte keinen rechtlich erheblichen Vorteil im Sinne der Norm dar. Die nun erlassene Allgemeinverfügung stellt im Verhältnis zu der widerrufenen Allgemeinverfügung im Weiteren keinen Verwaltungsakt gleichen Inhalts dar.

Der Widerruf ist auch ermessensgerecht. Seit Erlass der Allgemeinverfügung vom 12.10.2020 hat sich das Infektionsgeschehen in Augsburg zunehmend negativ entwickelt. Infolgedessen sind, wie bereits dargestellt, weitergehende Maßnahmen aus epidemiologischer Sicht unabdingbar. Aufgrund der neu angeordneten Maßnahmen sind die in der Allgemeinverfügung vom 12.10.2020 erlassenen Anordnungen in den Ziffern 1 und 2 weit überwiegend überholt. Der Widerruf der Allgemeinverfügung vom 12.10.2020 ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die zeitgleiche Geltung widersprüchlicher Regelungen zu vermeiden.

VI. Sofortige Vollziehung

Die Maßnahmen nach Ziffer 1 bis 6 sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung für Ziffer 10 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Die Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg vom 12.10.2020 hat sich durch Erlass der neuen Anordnungen überholt. Es besteht ein dringendes öffentliches Interesse daran, dass der Widerruf bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der mit diesem Bescheid neu erlassenen Anordnungen vollziehbar ist. Andernfalls würde es zur zeitgleichen Geltung mehrerer vollziehbarer Allgemeinverfügungen kommen. Dies ist nicht nur aus Gründen der Rechtsklarheit, sondern insbesondere auch aus Gründen andernfalls sich widersprechender Regelungen nicht hinnehmbar. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war daher geboten.

VII. Bußgeldbewehrung

Die Bußgeldbewehrung folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

15/16

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Reiner Erben
Berufsmäßiger Stadtrat